



II-1355 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN  
für Umwelt, Jugend und Familie  
DKFM. RUTH FELDGRILL-ZANKEL

Z. 70 0502/43-Pr.2/91

27. März 1991  
A-1031 WIEN, DEN.....  
RADETZKYSTRASSE 2  
TELEFON (0222) 711 58

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

428 IAB  
1991 -03- 28  
zu 414 IJ

Die Anfrage Nr. 414/J vom 30. Jänner 1991, betreffend Batterien-Entsorgung, die von den Abgeordneten Aumayr, Mag. Schweitzer, Haller, Apfelbeck, Mag. Haupt und Motter an meine Amtsvorgängerin Dr. Marilies Flemming gerichtet wurde, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1:

Gemäß Art. VIII Abs. 4 Abfallwirtschaftsgesetz ist der Bundes-Abfallwirtschaftsplan spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Abfallwirtschaftsgesetzes zu erlassen. Diesem gesetzlichen Auftrag wird fristgerecht nachgekommen werden.

ad 2:

Das Inkrafttreten der Verordnung über die Rücknahme und Schadstoffbegrenzung von Batterien und Akkumulatoren wurde hinsichtlich der Rücknahmepflicht (§ 2 der Verordnung) mangels Vorliegens ausreichender Verwertungs- oder Recyclinganlagen im Inland und zum Teil auch im Ausland auf den 1. Juli 1991 verschoben.

- 2 -

ad 3:

Die Feststellung, daß Problemstoffe ihren Charakter als Problemstoff verlieren, sobald sie sich außer Gewahrsam von privaten Haushalten und vergleichbaren Einrichtungen befinden, gründet sich auf § 2 Abs. 6 letzter Satz des Abfallwirtschaftsgesetzes, in dem normiert ist, daß diese Abfälle sodann als gefährliche Abfälle gelten.

ad 4 bis 6:

Mit der Verordnung über die Bestimmung von Problemstoffen werden toxische Schwermetalle enthaltende Produkte, wie insbesondere Batterien, zu Problemstoffen erklärt. § 12 Abs. 3 des Abfallwirtschaftsgesetzes legt fest, daß Problemstoffe nicht in die Haus- und Sperrmüllabfuhr eingebracht werden dürfen. Ein Zuwiderhandeln kann a priori nicht ausgeschlossen werden, wäre aber gemäß § 39 Abs. 1 lit. c Z 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes zu bestrafen.

Mit der Verordnung über die Festsetzung gefährlicher Abfälle werden toxische Schwermetalle enthaltende Produkte, wie insbesondere Batterien, zu gefährlichen Abfällen erklärt. Bei der Sammlung und Behandlung von gefährlichen Abfällen sind insbesondere die Vorschriften des IV Abschnittes des Abfallwirtschaftsgesetzes einzuhalten. Auch in diesem Fall kann ein gesetzwidriges Verhalten a priori nicht ausgeschlossen werden, wäre aber ebenso auf Grund dieses Gesetzes zu ahnden.

ad 7:

Um Ordnung in das "Müll-Schlamassel" zu bringen, sieht das Abfallwirtschaftsgesetz die Erstellung eines Bundes-Abfallwirtschaftsplanes vor, der nach einer Bestandsaufnahme der Abfallsituation konkrete Vorgaben zur Reduktion der Abfallmengen und zur umweltgerechten und volkswirtschaftlich sinnvollen Verwertung von Abfällen zu umfassen hat.

- 3 -

Mit einem ersten Zwischenbericht des Umweltbundesamtes im November 1990 wurde an Hand der Aufzeichnungen der letzten Jahre eine erste Bestandsaufnahme der in Österreich anfallenden gefährlichen Abfälle vorgelegt. Für den Bereich der Haushaltsabfälle wird eine Bestandsaufnahme noch im Frühjahr erwartet. Darüber hinaus wird derzeit in Zusammenarbeit mit der Bundeswirtschaftskammer, Sektion Industrie, eine bundesweite Abfallerhebung durchgeführt, deren Ergebnisse bis zum Sommer 1991 vorliegen werden.

Weiters werden konkrete Maßnahmen zur anlagenbezogenen Abfallvermeidung im Rahmen von Branchenkonzepten erarbeitet.

Insbesondere werden aber große Anstrengungen unternommen, um in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft eine entsprechende Infrastruktur für Abfallbehandlungsanlagen aufzubauen.

